

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
der Gemeinde Lindau
über die Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schlesw.-Holst. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schlesw.-Holst. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVObI. Schlesw.-Holst. S. 545, ber. GVObI. 1991, S. 257) und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000 (GVObI. Schlesw.-Holst. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Januar 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung

(3) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Gemeinde als selbstständige öffentliche Einrichtungen für

- a) die Ortsteile Revensdorf und Neu-Revensdorf
 - Im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Niederschlagswasser) und/oder
 - Im Schmutzwasserverfahren (nur Kanal für Schmutzwasser)
- b) den Ortsteile Großkönigsförde für den Bereich des B-Plan Gebietes Nr. 3 im Trennverfahren (Kanäle für Schmutzwasser und Kanäle für Niederschlagswasser)

betrieben und unterhalten wird; hierzu gehören auch die Anschlusskanäle bis zu den Grundstücksgrenzen und die Kleinpumpstationen der Gemeinde im Anschlussgebiet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 26.01.2012

(Siegel)

gez. Krabbenhöft

Gemeinde Lindau
- Bürgermeister -